



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

## Nr. 3/7. Februar 2003

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2002 bei

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

- Auflösung des Errichtungszweckverbandes Freilichtmuseum Donaumoos 22
- Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes München – Starnberg – Gauting 22
- Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching 23
- Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching 24
- Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Rosenheim für das Haushaltsjahr 2003 27
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2003 28
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal“ (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2003 28

#### Schulwesen

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen; Bildung von Fachsprengeln in der Region 10 29
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen; Bildung von Fachsprengeln in der Region 18 31

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

- Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Ludwig-Maximilians-Universität München, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen 33
- Immissionsschutzrecht; Genehmigung für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Zolling der Firma E.ON Kraftwerke GmbH in Zolling-Anglberg (Landkreis Freising) durch Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks 33
- Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG

für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der SWM-Versorgungs GmbH am Standort München-Süd, Isartalstraße 48, 81379 München, Flur-Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6, durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD2) 34

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2003 35

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2003 36

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 11. Februar 2003 37

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 36

### Stellenausschreibung

Zum 1. April 2003 ist bei der REGIERUNG VON OBERBAYERN die Funktion

#### der Leiterin/des Leiters des Sachgebiets 550 (Personalverwaltung im Kultusbereich)

neu zu besetzen.

Der **Aufgabenbereich** umfasst insbesondere

- Personalangelegenheiten
  - der staatlichen Lehrkräfte im **Beamtenverhältnis** an Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (ohne Fachober- und Berufsoberschulen) sowie der Schulräte und der sonstigen Beamten
  - der staatlichen Lehrkräfte im **Angestelltenverhältnis** an allen Schularten sowie der heilpädagogischen Unterrichtshilfen und heilpädagogischen Förderlehrer und Praktikanten an Förderschulen
  - der Verwaltungsangestellten sowie des sonstigen Personals im Angestellten- bzw. Arbeitsverhältnis an allen Schularten, an den Schulämtern sowie an der KZ-Gedenkstätte Dachau
- Dienstaufsichtsbeschwerden, Disziplinar- und Gnadensachen
- den Kostenersatz für die fachpraktische Ausbildung an Fachoberschulen und für Pflegekräfte an privaten Förderschulen sowie den Erlass von Förderbescheiden.

Die **Tätigkeit** ist abwechslungsreich, vielseitig und verantwortungsvoll. Neben der Wahrnehmung von Führungsaufgaben für ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Rechtsfragen aus dem Verwaltungs- und Personalrecht selbstständig und eigenverantwortlich zu entscheiden.

Wir **suchen** eine Beamtin/einen Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung (**Juristin/Jurist**, Besoldungsgruppe A 14 bis A 16) mit mehrjähriger Berufserfahrung.

#### Wir erwarten

- gute juristische Kenntnisse
- überdurchschnittliche Führungs- und Sozialkompetenz
- Organisationstalent, sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit

#### Nähere Auskünfte erteilt

Herr Abteilungsdirektor Dr. Bernd-Dietmar Krüger, Regierung von Oberbayern, Telefon 089/2176-2694 oder

Herr Ltd. Schuldirektor Peter Zimmermann, Regierung von Oberbayern, Telefon 089/2176-2838.

**Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 28. Februar 2003**

**an Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Wolfgang Kunert, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.**

## Stellenausschreibung

Zum 1. Mai 2003 ist bei der REGIERUNG VON OBERBAYERN die Funktion

**der Leiterin/des Leiters des Sachgebiets 311 (Personenbeförderung, Schienen- und Güterkraftverkehr)**

neu zu besetzen.

Der **Aufgabenbereich** umfasst insbesondere

- Personenbeförderungsrecht
  - Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz für Buslinienverkehre, Fahrpläne, Tarife
  - Genehmigungen und Planfeststellungen für U- und Straßenbahn
- Finanzhilfen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
  - U-Bahnen, Straßenbahnen, Linienbusse
  - ÖPNV-Zuweisung
- Schienenverkehr, spurgeführter Verkehr und Bergbahnen
  - Allgemeine Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs
  - Bayerisches Eisenbahngesetz
  - Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für nicht bundeseigene Bahnen des öffentlichen und des nichtöffentlichen Verkehrs
  - Bergbahnen und Schlepplifte; Rechtsaufsicht und Widerspruchsentscheidung
- Post- und Fernmeldewesen
- Güterkraftverkehrsrecht;
  - Fachliche Behördenaufsicht, Widerspruchsverfahren

Die **Tätigkeit** ist abwechslungsreich, vielseitig und verantwortungsvoll. Neben der Wahrnehmung von Führungsaufgaben für ca. 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Rechtsfragen aus den Rechtsgebieten des Aufgabenbereichs selbstständig und eigenverantwortlich zu entscheiden.

Wir **suchen** eine Beamtin/einen Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung (**Juristin/Jurist**, Besoldungsgruppe A 14 bis A 16) mit mehrjähriger Berufserfahrung.

#### Wir erwarten

- gute juristische Kenntnisse
- überdurchschnittliche Führungs- und Sozialkompetenz
- Organisationstalent, sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit

#### Nähere Auskünfte erteilt

Herr Abteilungsdirektor Dr. Bernd-Dietmar Krüger, Regierung von Oberbayern, Telefon 089/2176-2694 oder

Herr Abteilungsdirektor Franz Eibl, Regierung von Oberbayern, Telefon 089/2176-2538

**Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 28. Februar 2003**

**an Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Wolfgang Kunert, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.**

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Auflösung des Errichtungszweckverbandes Freilichtmuseum Donaumoos

Die Verbandsversammlung des Errichtungszweckverbandes Freilichtmuseum Donaumoos (Kolonistenhäuser) hat am 11. Juni 2002 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung wurde durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21. Januar 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt; sie wurde entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Juni 2002 mit dem 31. Dezember 2002 wirksam.

München, 23. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 22

#### SPARKASSENZWECKVERBAND MÜNCHEN – STARNBERG – GAUTING

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands München – Starnberg – Gauting

#### Vom 3. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird die Satzung des Sparkassenzweckverbands München – Starnberg – Gauting vom 8. März 2000 (OBABl S. 44), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Mai 2002 (OBABl S. 110), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. September 2002 wie folgt geändert:

#### § 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Kreissparkasse München Starnberg.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup> Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.“

3. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

4. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

5. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

6. In § 12 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 3. Dezember 2002

Sparkassenzweckverband München – Starnberg – Gauting

Heiner Janik

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 22

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching

Vom 11. Dezember 2002

Der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

§ 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching vom 26. Juni 2002 (OBABl S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Der Betrieb gewerblicher Art (BGA) „Keltisch-Römisches Museum Manching“ – im folgenden Museum genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Betrieb des Museums.“

# egovKommune

## Das eGovernment-Portal der AKDB

Wunschkennzeichen - Briefwahlunterlagen  
Kfz-Zulassung - und vieles mehr ...

Im Internet testen - mit echten Datenbankzugriffen auf realistische Testdaten

<http://www.egovKommune.de>

Erleben Sie eGovernment live!

AKDB • Herzogspitalstraße 24 • 80331 München • [www.akdb.de](http://www.akdb.de)  
Telefon 089/5903-0 • Fax 089/5903-1845 • E-Mail [egovKommune@akdb.de](mailto:egovKommune@akdb.de)

2. Es werden folgende Absätze 4 - 7 angefügt:

„(4) Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband bzw. seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums. Der Zweckverband bzw. seine Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Manching, 11. Dezember 2002

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Raith

Stv. Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 16. Januar 2003 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2003, S. 23

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching****Vom 23. Januar 2003**

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Unterhaching erlässt folgende Satzung:

**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

## Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium Unterhaching“. Erhält das Gymnasium einen Eigennamen, so soll dieser in den Namen des Zweckverbandes aufgenommen werden.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterhaching.

**§ 2**

## Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Unterhaching
- b) der Landkreis München
- c) die Gemeinde Taufkirchen

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

**§ 3**

## Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Unterhaching die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

**§ 4**

## Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**B. Verfassung und Verwaltung****§ 5**

## Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

**§ 6**

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Unterhaching vier, die Gemeinde Taufkirchen drei, und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

**§ 7**

## Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

**§ 8**

## Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem

KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

1.) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3.) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4.) die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5.) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6.) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;

7.) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8.) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9.) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

10.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;

11.) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;

12.) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;

13.) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250 000 €.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstaben 1, 3, 9 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

#### § 8 a

##### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 € und 250 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

#### § 9

##### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 10

##### Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

#### § 10 a

##### Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenanzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

#### § 10 b

##### Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

#### § 11

##### Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsver-

sammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

#### § 11 a

##### Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;

(3) Die Arbeiter werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

#### C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 12

##### Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

#### § 13

##### Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Unterhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt:

aa) 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.);

das Grundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden;

bb) für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;

cc) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

dd) 100 % der künftig entstehenden Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

b) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

c) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nach dem die Erweiterung dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

(4) Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach dem Absatz 3 Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Buchstabe c festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Bei Um- und Erweiterungsbauten, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Absatz 4 Satz 2.

#### § 14

##### Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 43 000 € im Jahr 2002 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen.

#### § 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

#### § 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung entgeltlich über die Anerkennung der Rechnung.

#### § 17 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

#### D. Sonstiges

#### § 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Unterhaching dem Landkreis München und der Gemeinde Taufkirchen eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

#### § 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 20 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### § 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1989, sowie die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Unterhaching (Verbandssatzung) vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Unterhaching, 23. Januar 2003  
Zweckverband Staatliches Gymnasium Unterhaching

Dr. Erwin Knapke  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22. Januar 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2003, S. 24

#### RETTUNGSZWECKVERBAND ROSENHEIM

#### Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Rosenheim für das Haushaltsjahr 2003

1.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Rettungszweckverband Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8 200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 5 000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2001 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsglieder erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer Nr. 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 19. Dezember 2002  
Rettungszweckverband Rosenheim

Dr. Gimple  
Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 27

ZWECKVERBAND MÜNCHENER FACHAKADEMIE FÜR AUGENOPTIK

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2003**

## I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2 101 510 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 142 310 € festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgelegt (§ 23 - 26 der Verbandssatzung):

Gesamtumlagesoll	954 260 €
Landeshauptstadt München	851 800 €
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf	102 460 €

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan werden bis zum Höchstbetrag von 2 500 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik, Marsplatz 8, 90335 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

München, 21. Dezember 2002

Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik

Thomas Nosch  
Vorsitzender

OBABl 2003, S. 28

ZWECKVERBAND „STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL“

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Staatliches Gymnasium im Würmtal“ (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 661 370 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 95 650 € festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	452 715 €
Gemeinde Krailling	47 770 €
Gemeinde Neuried	5 345 €
Gemeinde Planegg	8 790 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	84 100 €
Gemeinde Krailling	9 085 €
Gemeinde Neuried	835 €
Gemeinde Planegg	1 630 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.



## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, Zimmer 013, zur Einsicht auf.

Neuried, 9. Januar 2003

Dieter Friedmann

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 28

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

#### Bildung von Fachsprengeln in der Region 10

#### Bekanntmachung vom 16. Januar 2003

#### 540.10-5204-23/02

1. Es werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Bürokaufmann	11, 12	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen KfrSt. Ingolstadt	Staatl. Berufsschule Neuburg

Die Sprengelbildung wird für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2004 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Arzthelferin	10, 11, 12	Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule II Ingolstadt
Zahnmedizinische Fachangestellte	10, 11, 12	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen; Lkr. Pfaffenhofen KfrSt. Ingolstadt	

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2004 und für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2005 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Bäcker	10, 11, 12	Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
Konditor	10, 11, 12	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen KfrSt. Ingolstadt	
Fachverkäufer im Nahrungsmittelhandwerk Bäckerei/ Konditorei	10, 11, 12	Lkr. Pfaffenhofen KfrSt. Ingolstadt	

Fachverkäufer 10, 11, 12  
im Nahrungsmittelhandwerk  
Fleischerei  
Lkr. Eichstätt  
Lkr. Neuburg-Schrobenhausen  
KfrSt. Ingolstadt

Die Sprengelbildungen werden für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Bankkaufmann	10, 11, 12	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule Neuburg

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Kaufmann im Groß- und Außenhandel	11, 12	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen	Staatl. Berufsschule Eichstätt

Die Sprengelbildung wird für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2004 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Zentralheizungs- u. Lüftungsbauer	11, 12, 13	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Aus dem Lkr. Pfaffenhofen die Gemeinden Baar-Ebenhausen Ernsgaden Manching Münchsmünster Reichertshofen Vohburg a. d. Donau	Staatl. Berufsschule Eichstätt

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k - Bautechnik	10	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt	Staatl. Berufsschule Eichstätt
Hochbaufacharbeiter Maurer	11 11, 12	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen	

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2004 und für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2005 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k - Elektrotechnik	10	Lkr. Eichstätt	Staatl. Berufsschule
Elektromaschinenmonteur	11	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Neuburg
Elektromaschinenbauer	11		
Energieelektroniker - Anlagentechnik	11		
Energieelektroniker - Betriebstechnik	11		
Elektroinstallateur	11, 12, 13		

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2005 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 1. August 2006 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Gas- und Wasserinstallateur	11, 12, 13	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen	Staatl. Berufsschule Eichstätt

Die Sprengelbildung wird für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2004 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 1. August 2005 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k - Metalltechnik Metallbau-/Installations-technik	10	Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Staatl. Berufsschule Eichstätt
Konstruktions-mech. - Ausrüstungstechnik	11		
Metallbauer	11		
Konstruktions-mech. - Metall- u. Schiffsbaut.	11		
Metallbauer - Anlagen- u. Fördertechnik	11		
Konstruktions-mechaniker - Schweißtechnik	11		
Konstruktions-mech. - Feinblechbautechnik	11		
Metallbauer - Metallgestaltung	11		

Anlagenmechaniker - Schweißtechnik	11		
Anlagenmechaniker - Versorgungstechnik	11		
Anlagenmechaniker - Apparatechnik	11		
Behälter- und Apparatebauer	11		
Konstruktions-mech. - Ausrüstungstechnik	12, 13	Lkr. Eichstätt	
Metallbauer	12, 13	KfrSt. Ingolstadt	
Konstruktions-mech. - Metall- u. Schiffsbaut.	12, 13	Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen	
Metallbauer - Anlagen- u. Fördertechnik	12, 13		

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 12 und 13 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2004 und für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2005 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k - Metalltechnik Fahrzeugtechnik	10	Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	Staatl. Berufsschule Neuburg
Kraftfahrzeug-mechaniker	11, 12, 13		
Automobil-mechaniker	11, 12, 13		

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2005, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2006 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 1. August 2007 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

2.

Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

München, 16. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 29

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln in der Region 18****Bekanntmachung vom 16. Januar 2003****540.10-5204-13/02**

1. Es werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Friseur	10, 11, 12	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule Altötting

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	11, 12, 13	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Mühldorf

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Klempner	11, 12, 13	Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Lkr. Traunstein Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Traunstein

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k-Metall Fahrzeugtechnik	10	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
Kraftfahrzeugmechaniker	11, 12, 13		
Automobilmechaniker	11, 12, 13		

Die Sprengelbildungen werden für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Landmaschinenmechaniker	11, 12, 13	Lkr. Berchtesgadener Land	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
Metallbauer	11, 12, 13	Lkr. Erding	Mühldorf
Landtechnik		Lkr. Traunstein	

Lkr. Altötting  
Lkr. Mühldorf  
Aus dem  
Lkr. Ebersberg  
die Gemeinden  
Anzing  
Forstinning  
Hohenlinden  
Markt Schwaben  
Pliening  
Poing

Die Sprengelbildungen werden für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Mechatroniker	10, 11, 12	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule Altötting

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k-Metall Metallbau-/Installationstechnik	10	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
Konstruktionsmechaniker	11		
Schweißtechnik			
Konstruktionsmechaniker	11		
Feinblechbautechnik			
Metallbauer	11		
Metallgestaltung			
Anlagenmechaniker	11		
Schweißtechnik			
Anlagenmechaniker	11		
Versorgungstechnik			
Anlagenmechaniker	11		
Apparaturtechnik			
Behälter- u. Apparatebauer	11		
Konstruktionsmechaniker - Ausrüstungstechnik	11, 12, 13		
Metallbauer	11, 12, 13		
Konstruktionsmechaniker	11, 12, 13		
Konstruktionsmechaniker - Metall- u. Schiffsbau	11, 12, 13		
Metallbauer - Anlagen- u. Fördertechnik	11, 12, 13		

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2005 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 1. August 2006 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k-Metall Fertigungs- und Feinwerktechnik	10	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Altötting
Werkzeug- mechaniker - Stanz- und Umformtechnik	11		
Werkzeug- mechaniker - Formentechnik	11		
Werkzeug- macher - Stanz- werkzeug- u. Vorrichtungsbau	11		
Werkzeug- macher - Formenbau	11		
Zerspanungs- mechaniker	11		
Dreher	11		
Industrie- mechaniker - Produktions- technik	11, 12, 13		
Industrie- mechaniker - Betriebstechnik	11, 12, 13		
Industrie- mechaniker - Maschinen- und Systemtechnik	11, 12, 13		
Maschinenbau- mechaniker - Allgemeiner Maschinenbau	11, 12, 13		
Maschinenbau- mechaniker - Waagenbau	11, 12, 13		
Maschinenbau- mechaniker Erzeugende Mechanik	11, 12, 13		
Industrie- mechaniker Geräte- und Feinwerktechnik	11, 12, 13		
Feinmechaniker - Feingerätebau	11, 12, 13		

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 12 und 13 zum 1. August 2003, für die Jahrgangsstufen 10 und 11 zum 1. August 2004 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/s- Holztechnik	10	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Mühldorf
Tischler	11, 12		
Holzmechaniker	11, 12		

Die Sprengelbildungen werden für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2007 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Bankkaufmann	11, 12	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule II Mühldorf

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2004 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Kaufmann für Bürokommu- nikation	11, 12	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule Altötting

Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2003 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/k- Elektrotechnik	10	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule Altötting
Elektro- maschinen- monteur	11		
Elektro- maschinenbauer	11		
Energie- elektroniker - Anlagentechnik	11		
Energie- elektroniker - Betriebstechnik	11		
Elektro- installateur	11, 12, 13		

Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 12 und 13 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2005 und für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2006 wirksam. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

2.

Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

München, 16. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 31

## Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;  
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Ludwig-Maximilians-Universität München, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen**

**Bekanntmachung vom 21. Januar 2003  
821-8763.14.580/992**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage des Max von Pettenkofer-Instituts, Pettenkoferstraße 9 a, 80336 München, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 20. Januar 2003, 821-8763.14.580/992, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Identifizierung und Charakterisierung von Pesterregern.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Brand-, Wasser-, Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 21. Februar 2003 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 21. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutz;  
Genehmigung für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Zolling der Firma E.ON Kraftwerke GmbH in Zolling-Anglberg (Landkreis Freising) durch Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks**

**Bekanntmachung vom 22. Januar 2003  
821-8711.1-6**

Die Regierung von Oberbayern hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Datum vom 4. Dezember 2002 der Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Zolling, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Grundstücke Flur-Nr. 1385, 1386, 1387 der Gemarkung Anglberg, durch Errichtung und Betrieb eines neuen Biomasse-Heizkraftwerks auf den Grundstücken Flur-Nr. 1385 und 1386 der Gemarkung Anglberg erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung lässt folgende wesentliche anlagentechnische Komponenten und baulichen Anlagen zu:

Lagerungs- bzw. Transporteinrichtungen für Brennstoffe, insbesondere Biomasse-Entladehalle und 2 Biomasse-Silos (je 5000 m<sup>3</sup>) sowie eine Rohrleitung vom bestehenden Kraftwerksblock für die Versorgung mit Heizöl EL;

Feuerungsanlage, bestehend aus Rostfeuerung für Biomasse, Zünd- und Stützfeuerung mit Heizöl EL, Dampferzeuger und SNCR-Anlage (selektive nichtkatalytische Reduktion) zur Stickstoffoxidminderung, Verbrennungsluftsystem;

Rauchgasreinigungsanlage bestehend aus Zyklonabscheider (2 Einzelzyklone), NID-Reaktor (New Integrated Desulphurisation), Sorbensaufbereitung und -dosierung, Schlauchfilteranlage, Filterstaubaustrag und -rezirkulation, Saugzuggebläse, Kamin, Druckluftherzeugung;

Kesselhaus mit integriertem Gebäudeteil für Schaltanlagen (Elektro- und Leittechnik), Maschinenhaus, Kamin mit einer Höhe von 70 m über Erdgleiche bei einem Innendurchmesser an der Mündung von 2,2 m;

Wasser/Dampf-System und Stromerzeugung, bestehend aus Dampfturbine mit Ölversorgungsanlage und zugehörigen technischen Einrichtungen, u. a. Prozessabwassersystem, Speisewasseralkalisierung, Fernwärme-Auskopplung, Luftkondensator, Transformatoranlage;

Lager- und Transporteinrichtungen für Betriebsmittel und anfallende Abfälle (Kesselasche aus Zyklonen und Filterstaub), insbesondere 4 Silos und Rohrleitungen vom bestehenden Kraftwerk;

Container für Emissionsmeseinrichtungen und Stellplatz für 5 Rostaschecontainer (à 30 m<sup>3</sup>).

Im Biomasse-Heizkraftwerk dürfen neben dem Brennstoff Heizöl EL für die Zünd- und Stützfeuerung folgende Biomasse-Brennstoffe eingesetzt werden:

Altholz der Altholzkategorien A I - A IV, Einstufung gemäß der Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302), als Holzhackschnitzel, soweit es sich bei dem Altholz um Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung (BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) handelt. Es dürfen folgende sonstige Biomassebrennstoffe eingesetzt werden, anteilig zum Brennstoff Altholz, wobei die Zuführung auf Gewichtsanteile beschränkt ist: Frischholz (100 Gew.-%), Energieholz (50 Gew.-%), Rinde (50 Gew.-%), Treibsel aus der Gewässerpflege (25 Gew.-%), ferner unter be-

stimmten Voraussetzungen weitere sonstige Biomassebrennstoffe wie Getreide, Stroh, Strohpellets, Kaffeehülsen/-reste, Kakaoschalen/-reste, sonstige Energiepflanzen, Ölpflanzenreste und Vorabsichtung aus Kompostieranlagen gemäß BiomasseV, ebenso in anteilig begrenzten Gewichtsanteilen.

Die Genehmigung ergeht unter aufschiebenden Bedingungen betreffend Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage, Einsatz von sonstigen Biomassebrennstoffen und abwehrenden Brandschutz.

Sie ist verbunden mit Anforderungen an Brennstoffe, insbesondere ihre Beschaffenheit und die Qualitätssicherung, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik, Gefahrenschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Naturschutz. Weitere Anforderungen regeln sonstige Punkte, wie die Inbetriebnahme und die Bauzeit.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in der Entscheidung berücksichtigt.

Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Wirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden können und dass erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, und die Anlagen, Ausfertigung der ihm zugrunde liegenden Planunterlagen und Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm, liegen in der Zeit vom

#### **11. Februar 2003 bis einschließlich 24. Februar 2003**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2412,

Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathaus Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer 10, 1. Stock, für die Gemeinde Zolling und für die Gemeinden Attenkirchen, Haag und Wolfersdorf,

Gemeinde Attenkirchen, Schulstraße 12, 85395 Attenkirchen, Gemeinde Haag a. d. Amper, Freisinger Straße 4, 85410 Haag a. d. Amper,

Gemeinde Wolfersdorf, Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf,

Gemeindeverwaltung Langenbach, Bahnhofstraße 6, 85416 Langenbach, Zimmer Nr. 3, EG,

Gemeindeverwaltung Marzling, Freisinger Straße 30, 85417 Marzling, Zimmer Nr. 14, 1. Stock,

Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Hauptstraße 2, 85419 Mauern, Zimmer Nr. 1, EG, für die Gemeinde Wang,

Gemeinde Wang, Untere Hauptstraße 17, 85368 Volkmannsdorf,

Stadt Freising, Rathaus Freising, Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising, Zimmer 11.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Attenkirchen, Haag a. d. Amper, Wolfersdorf und Wang nur eingeschränkte Öffnungszeiten haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, innerhalb der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden unter Aktenzeichen 821-8711.1-6.

München, 22. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 33

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

##### **Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der SWM-Versorgungs GmbH am Standort München-Süd, Isartalstraße 48, 81379 München, Flur-Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6, durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD2)**

##### **Bekanntmachung vom 24. Januar 2003 821-8711.1-17**

##### 1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 10.01.2003 der SWM-Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der SWM-Versorgungs GmbH am Standort München-Süd, Isartalstraße 48, 81379 München, Flur-Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6, durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD2-Anlage) erteilt. Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile:

Versorgungseinrichtungen für Erdgas und alternativ Heizöl EL (soweit nicht bereits genehmigt),

zwei Gasturbinen mit jeweils nachgeschaltetem, zusatzbefeuertem Abhitzeessel mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1004 MW (bei Erdgasbetrieb) bzw. 1046 MW (bei Heizöl EL - Betrieb),

zwei zugehörige, 90 m hohe Schornsteine,

eine Dampfturbine mit Anzapfung für die Dampfauskopplung, ein Wasser-Dampf-Kreislauf und ein Hilfskondensator zur Kondensierung des Dampfes,

Einrichtungen zur Fernwärmeerzeugung,  
drei Generatoren und drei Netztransformatoren,  
Versorgungseinrichtungen zur Eigenbedarfsdeckung,  
Errichtung der für die Einrichtungen erforderlichen Gebäude,  
sonstige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, baurechtliche und brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Gefahrenabwehr, eisenbahntechnische und wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen auf Grund vorhandener Altlasten, an die Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation, an den Naturschutz und die Landschaftspflege, an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der besonders erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ein.

Der SWM-Versorgungs GmbH wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und zusätzlich festgelegter Auflagen bzw. Bedingungen die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Art. 17 BayWG für die folgenden Maßnahmen erteilt:

Einleitung der auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer in den Werkkanal der Isar bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser, soweit keine Erlaubnisfreiheit besteht,

Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus Baugruben zur Bauwasserhaltung und Versickern des gefördertem Wassers auf dem eigenen Gelände,

Aufstauen von Grundwasser im Hinblick auf im Grundwasser liegende Baukörper und das Einbringen von Bohrpfehlen bzw. Injektionen in den Untergrund zur Verfestigung der Baugründung.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung:

### 2.1

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### 2.2

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### 3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und der dem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### **10. Februar 2003 bis einschließlich 24. Februar 2003**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2402,

Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28, 80335 München, Zimmer 331,

Gemeinde Pullach im Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach im Isartal, Zimmer E 017,

Gemeinde Unterhaching, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, Zimmer 213 oder 215.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden unter dem Aktenzeichen 821-8711.1-17.

München, 24. Januar 2003  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 34

## PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### **Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2003**

#### I.

Auf Grund von Art. 6 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 62 200 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 720 €  
ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Weilheim i. OB, 9. Januar 2003  
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun  
Verbandsvorsitzender

## II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, Weilheim i. OB, Zimmer Nr. 119) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

OBABl 2003, S. 35

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2003**

## I.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 75 800 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8 000 €  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 5 000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2002 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5 000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 4. Dezember 2002  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Dr. Gimple  
Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 36

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

**Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 11. Februar 2003 um 14.00 Uhr die 179. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und gleichzeitig 155. Sitzung des Planungsbeirats im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München, ab.

## Beratungsgegenstände:

1. Referat Dr. Michael Schober,

Planungsgruppe Dr. Schober/ Professor Dr. Schaller (Landschaftsarchitekten)

„Das Landschaftsentwicklungskonzept München“

2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

a) RO-Verfahren für die Errichtung eines Einkaufszentrums (Schlüterhallen) in der Stadt Freising

b) RO-Verfahren für die Verlängerung der S-Bahnlinie 7, Bericht über die Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden

3. Arbeitsprogramm 2003

4. Kurzberichte

a) Magistrale für Europa Paris-München-Budapest  
Veranstaltung im Europäischen Parlament

b) Zusammenarbeit mit der Region Stockholm

5. Verschiedenes

München, 13. Januar 2003

Regionaler Planungsverband München

Breu  
Geschäftsführer

OBABl 2003, S. 36



## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, München

Kaestl/Krinner, **Bayerisches Jagdrecht** mit einschlägigen Regelungen des Waffen- und Tierschutzrechts, 2. Aufl., 2003, kart., 550 S., 28,50 €.

Im ersten Teil des Werks sind neben dem vollständigen Gesetztext des Jagdgesetzes des Bundes und des Landes sowie der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz, Auszüge aus dem Strafgesetzbuch sowie die Regelungen zur Jagd- und Schonzeit in Bayern enthalten.

Im zweiten Teil erläutern die Autoren diese Gesetzestexte. Eine Vielzahl von Beispielfällen sowie anschauliche Grafiken verdeutlichen die Regelungen. Für eine klare Struktur sorgt die Zusammenfassung derjenigen Vorschriften, die thematisch eine Einheit bilden.

In einem eigenen, dritten Abschnitt sind alle ergänzenden Gesetze und Verordnungen aufgenommen, die neben den jagdrechtlichen Regelungen von Bedeutung sind. So z. B. die Hegerichtlinien, die einschlägigen Vorschriften aus den Bereichen des Tierschutzes, der Tierkörperbeseitigung und der Wildbretverwertung. Ebenfalls enthalten sind die Unfallverhütungsvorschriften JagdUVV und die Hauptregeln für das Verhalten auf Treibjagden und sonstigen Gesellschaftsjagden sowie die Jäger- und Falknerprüfungsordnung. Darüber hinaus beinhaltet das Werk bereits das neue Waffenrecht von 2002, soweit es für Jäger von Bedeutung ist, und das für eine Übergangszeit von sechs Monaten noch gültige Waffengesetz in der Fassung vom 08.03.1976 mit späteren Änderungen. Muster eines Jagdpachtvertrages sowie eines Jagderlaubnisscheins runden das Werk ab.

Das Buch ist für alle mit dem Jagdrecht befassten Behörden, für Verbände der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, für Revierinhaber, Jagdgenossenschaften sowie Eigenjagdberechtigte ein Nachschlagewerk für alle Fragen zum bayerischen Jagdrecht. Den angehenden Jungjägern bietet es darüber hinaus eine Hilfe bei der Vorbereitung auf die Jägerprüfung.

OBABl 2003, S. 37

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ernst/Groß/Morr, **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht – KB-Helfer – 2002/2003**, 49. Jahresausgabe 2002, kart., 1248 S., 36 €.

Das Nachschlagewerk enthält alle wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und zahlreiche Entscheidungen der Obergerichte der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zum sozialen Entschädigungs- und Behindertenrecht. Außerdem sind Auszüge aus den einschlägigen amtlichen Rundschreiben abgedruckt.

Mit der 49. Jahresausgabe sind sämtliche Erläuterungen, Tabellen und Übersichten auf Euro umgestellt. Berücksichtigt sind unter anderem die Änderungen, die das Job-AQTIV-Gesetz, das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze sowie das Altersvermögensgesetz hervorgerufen haben. Im Sozialgesetzbuch XI führten das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz und das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz zu grundlegenden und weitreichenden Änderungen. Neu aufgenommen wurde das am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Grundsicherungsgesetz. Ebenfalls enthalten sind die

neu gefassten Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Kriegsopferfürsorge.

Der gesamte Tabellenteil wurde auf Grund der jährlichen Anpassungsvorschriften im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts vollständig aktualisiert und enthält die verschiedenen Leistungsarten – getrennt nach alten und neuen Bundesländern – sowie notwendige ergänzende Übersichten, wie z. B. die Vergleichseinkommen oder die MDE-Tabelle.

Henneke (Hg), **Kommunale Perspektiven im zusammenwachsenden Europa**, 240 S., 1. Aufl., 2002, 41 €.

Unter dem Thema „Europarecht zwischen Liberalisierung und Stabilisierung öffentlicher Daseinsvorsorgeaufgaben“ wird die Bedeutung des Art. 295 EGV und der Art. 81 ff. EGV eingehend analysiert. Ausführungen zur besonderen Stellung des Art. 16 EGV für die Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge durch die Kommunen sind ein Schwerpunkt des Bandes.

Die Auseinandersetzung um die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute beleuchten die Autoren im Hinblick auf die materiellen und prozessualen Erfahrungen zum einen aus der Sicht eines Kommissionsbeamten, zum anderen aus dem Blickwinkel des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Von zentraler Bedeutung sind nicht nur die Ausführungen zur Philosophie der Governance und – dargestellt aus Ländersicht – zu der Kompetenzordnung in der Europäischen Union, sondern auch die vertiefenden Ausführungen zur Absicherung kommunaler Selbstverwaltung.

Ein umfangreicher Anhang, der unter anderem die Entscheidung der Europäischen Kommission zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie die deutsche Stellungnahme zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Europäisches Regieren“ enthält, rundet das Werk ab.

OBABl 2003, S. 37

#### Verlag Deutscher Wirtschaftsdienst, Köln

Lauer, **Umwelttechnik erfolgreich exportieren**, 1. Aufl., 2002, 270 S., 39 €.

Das vorliegende Buch analysiert die Exportmöglichkeiten deutscher Unternehmen, insbesondere von KMUs, und trägt dazu bei, den unternehmerischen Erfolg durch Eintritt in ausländische Märkte zu sichern. Autoren aus der Unternehmenspraxis zeigen umsetzbare Lösungen für die erfolgreiche Erschließung von Auslandsmärkten inklusive Unternehmenscheck, Finanzierung, Marketingstrategien und der Wahl geeigneter Partner. Das Buch gibt Werkzeuge an die Hand zur Entwicklung einer eigenen Firmenstrategie und deren Umsetzung in die Praxis. Zahlreiche Tipps, Checklisten, Case Studies und weiterführende Hinweise runden das Werk ab.

OBABl 2003, S. 37

#### Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Dirnberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 133. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4780 S. in 4 Ordnern) 96 €.

OBABl 2003, S. 37

**Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 130 S. im Ordner) 41 €.

OBABl 2003, S. 38

**Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach**

Jakubith/Latzel, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2002, 128 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 662 S. im Ordner) 100 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 96 S., 28,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 638 S. im Ordner) 68 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2002, 128 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 316 S. in 2 Ordnern) 112 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 40 S., 19,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (996 S. im Ordner) 95 €.

Bauer/Hundmeyer u. a., **Kindertageseinrichtungen in Bayern**; Bayerisches Kindergartengesetz, Kinder- und Jugendhilfe-recht und weitere Vorschriften. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 96 S., 24 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 262 S. im Ordner) 59 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbare Rechtssammlung mit Erläuterungen. 106. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 96 S., 29 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 572 S. in 2 Ordnern) 104 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 128 S., 28 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 465 S. im Ordner) 112 €.

Hillermeier/Castorph/Hartmann, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 96 S., 33,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 627 S. im Ordner) 122 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 96 S., 36 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 133 S. im Ordner) 95 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 112 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 028 S. im Ordner) 89 €.

David, **Straßenverkehrsrecht** für kreisangehörige Gemeinden in Bayern – StVO/StVG/BayStrWG mit Erläuterungen

und Vollzugsvorschriften. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 96 S., 35 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (952 S. im Ordner) 95 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Oktober 2002, 96 S., 27 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 304 S. im Ordner) 108 €.

OBABl 2003, S. 38

**Verlag J. Maiß GmbH, München**

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**; Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB und VOL mit EG-Vorschriften – Leitfaden. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 270 S., 62,10 €.

Lamm/Ley/Weckmüller-Staschik, **VOL-Handbuch** unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2002, 162 S., 35,70 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungs-gesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 308 S., 67,75 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Kommentar; 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002, 192 S., 42,25 €.

Leiß u. a., **EG-Förderprogramme für Kommunen**, Handbuch. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 184 S., 42,30 €.

Schremel/Bauer/Westner, **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**; Textausgabe mit Erläuterungen. 73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2002, 186 S., 42,80 €. 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002, 270 S., 62,10 €.

Schöll/Leopold u. a., **AO – Abgabenordnung**; Praktiker-kommentar. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 182 S., 44 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 206 S., 47,30 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 186 S., 40,90 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, Textausgabe. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 172 S., 43 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002, 284 S., 38 €.

Wolff/Zrenner/Grovc, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 306 S., 73,40 €.

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)**. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 256 S., 30,80 €.

Hahn/Diller, **Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern** (Lehrerdienstordnung LDO). 4. Ergänzungslieferung zur 2. Aufl., Rechtsstand: November 2001. 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 35,20 €.

**Schulordnung für die Gymnasien in Bayern** (GSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). 20. Aufl., 2002, kart., 6 €.

**Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO)** mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; Textausgabe. 7. Aufl., 2002, 6,55 €.

**Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO)** mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; Textausgabe. 14. Aufl., 2002, 5 €.

**Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO)** mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; Textausgabe. 9. Aufl., 2002, 6,55 €.

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**, Textausgabe 2002, 2 €.

**Arbeitsschutzgesetz**, Textausgabe, 4. Aufl., 2002.

OBABl 2003, S. 38

#### Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**; Erläuterungen und Materialien zur Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe nach VOB und VOL mit EG-Vorschriften – Leitfaden. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 270 S., 62,10 €.

Lamm/Ley/Weckmüller-Staschik, **VOL-Handbuch** unter Berücksichtigung der Europäischen Vergaberichtlinien. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2002, 162 S., 35,70 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 308 S., 67,75 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Kommentar; 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002, 192 S., 42,25 €.

Leiß u. a., **EG-Förderprogramme für Kommunen**, Handbuch. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 184 S., 42,30 €.

Schreml/Bauer/Westner, **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**; Textausgabe mit Erläuterungen. 73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2002, 186 S., 42,80 €. 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002, 270 S., 62,10 €.

Schöll/Leopold u. a., **AO – Abgabenordnung**; Praktikerkommentar. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 182 S., 44 €.

Köch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 206 S., 47,30 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 186 S., 40,90 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einföhrungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsminis-

teriums des Innern, Textausgabe. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 172 S., 43 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002, 284 S., 38 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 306 S., 73,40 €.

Jüngling/Riedlbauer u. a., **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**; Bayerischer Gruppierungsplan (BayGPI.) mit Zuordnungshinweisen und Erläuterungen, Funktionsplan (FPI), Buchungs-ABC. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002, 142 S., 35,80 €.

Giehl, **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**; Kommentar zum BayVwVfG und VwZVG. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 234 S., 51,80 €.

Pühler, **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Textausgabe. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002, 214 S., 47 €.

Claus/Brockpähler/Teichert, **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag BAT/BAT-0**; Nachschlagewerk. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 764 S., 39,60 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder**; Kommentar. 139. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 306 S., 67,30 €.

Scheuring/Steingen/Banse u. a., **Tarifrecht für die Arbeiter des Bundes und der Länder in den neuen Bundesländern (MTArb-O)**; Ergänzungsband Ost zu den Kommentaren „MTArb – Ausgabe Bund –“ und „MTArb – Ausgabe Länder –“. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 190 S., 25,10 €.

Uttlinger/Baisch u. a. **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 69. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 188 S., 41,40 €.

Lang/Wiesend-Rothbrust, **Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern**; Kommentar. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 8. November 2002, 56 S., 16,20 €.

Wuttig/Hürholz/Peters, **Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**; Rechtsprechungssammlung. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002, 196 S., 43,10 €.

Greimel/Waldmann, **Finanzausgleich**; Erläuterte Handausgabe. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002, 270 S., 70,20 €.

Glier, **Grundsteuer**; Textsammlung mit Erläuterungen. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 132 S., 34,30 €.

Wilde/Ehmann u. a., **Bayerisches Datenschutzgesetz**; Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche. 9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand November 2002, 114 S., 27,40 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 190 S., 43,50 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 230 S., 50,60 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 216 S., 47,50 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Textausgabe. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 212 S., 50 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002, 274 S., 49,40 €.

OBABI 2003, S. 39

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 236 S., 78 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 214 S., 68 €.

Schock, **SGB VII – Unfallversicherung** (fr. Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII); Kommentar und Rechtssammlung. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 226 S., 72 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 246 S., 80 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 252 S., 75 €

85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2002, 258 S., 79 €.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 202. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 262 S., 85 €

203. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 254 S., 83 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 106. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2002, 210 S., 67 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 80. Ergänzungslieferung + CD-ROM, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 246 S., 75 €.

Luber/Schock, **Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**, Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenpflegesätze; Textausgabe.

112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2002, 248 S., 76 €.

113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2002, 250 S., 76 €.

OBABI 2003, S. 40

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2003/1, 13,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 39,88 €.

OBABI 2003, S. 40

### WEKA Fachverlag für technische Führungskräfte, Augsburg

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8000 S. in 6 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Butterbrodt/Bentlage, **UMS – Umweltmanagementsysteme**. 5. Ergänzungslieferung + Broschüre „Seidel, Risikomanagement“, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (600 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5700 S. in 4 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABI 2003, S. 40